



# **Pikettverordnung 2010**

## Allgemeines

1. Für sämtliche technischen Anlagen und Komponenten von Alpen Energie Meiringen und des Fernheizkraftwerks (Kraftwerkanlagen, Stromverteilungsnetz, Strassenbeleuchtung, Trinkwasserversorgung Dorf-Talboden und Brünig-Brünigen, Fernwärmeleitungsnetz, Fernheizkraftwerkzentrale, Schwimmbad) wird ein Pikettdienst organisiert.
2. Der Pikettdienst umfasst den Pikettdienst A und den parallelen Pikettdienst B.
3. Beide Dienste werden je durch einen Mitarbeiter der technischen Abteilung, den Pikettmonteuren, geleistet. Der Pikettmonteur A ist in ständigem Funkkontakt mit der Kommandozentrale im Elektrizitätswerk / Fernheizzentrale, wo die Alarmer zusammengefasst und weitergeleitet werden. Der Pikettmonteur B wird bei Bedarf von Pikettmonteur A über Mobiltelefon aufgeboden. Telefonische Anrufe von Dritten werden auf das Mobiltelefon des Pikettmonteurs A weitergeleitet.
4. Jeder Pikettmonteur leistet jeweils eine Woche Pikettdienst, von Mittwoch bis Mittwoch. Der Pikettdienst ist grundsätzlich von den im Pikettplan vorgesehenen Mitarbeitern zu leisten. Kann ein Eingeteilter seinen Dienst aus wichtigen Gründen nicht leisten, so hat er für die fragliche Zeit selber für eine Stellvertretung unter den Arbeitskollegen zu sorgen. In jedem Fall ist der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig über solche Abmachungen zu orientieren. Wird ein im Pikettplan Eingeteilter beurlaubt, ist der Betriebsleiter für die Organisation des Ersatzmannes besorgt. Während der Pikettdienste A oder B dürfen keine weiteren Pikettdienste oder -einsätze (Feuerwehr, Bergrettung, Samariter usw.) eingegangen werden.
5. Die Pikettmonteure müssen ständig über Mobiltelefon erreichbar sein. Im Pikettdienst A beträgt die Interventionszeit ab Eintreffen einer Alarmmeldung weniger als 15 Minuten. Im Pikettdienst B beträgt die Interventionszeit ab telefonischem Aufgebot weniger als eine Stunde.
6. Während der ordentlichen Arbeitszeit kann nach Absprache auch die Verwaltung als Empfangsstelle der Alarmmeldungen einbezogen werden.
7. Die Entschädigungen für Pikettdienste und Piketteinsätze werden vom Dorfrat separat geregelt.

## Aufgabenbeschreibung

8. Die Aufgaben des Pikettdiensts werden vom Betriebsleiter festgelegt. (Checklisten, Kontrollrapporte, Spezialbefehle usw.)
9. Die technischen Alarmer werden gleichzeitig über Telefon und die Funkanlage ausgegeben und bei der Funkanlage durch verschiedene Alarmtöne unterschieden. Zusätzliche Informationen erfolgen als SMS auf dem Mobiltelefon.
10. Bei Meldung von Dritten können durch Fragestellung "Wer.. Wo.. Was.. Wie.." bereits Störungen eingegrenzt oder eventuell die Zuständigkeit dieses Pikettdiensts ausgeschlossen werden.
11. Bei Meldung von Stromausfällen ist kurz abzuwarten, ob weitere gleiche Meldungen aus dem betroffenen Gebiet eingehen.
12. Bei technischen Störungen ist zwischen Warnungen und Auslösungen zu unterscheiden. Auslösungen sind ohne Zeitverzug zu bearbeiten.
13. Die Störungen sind nach Möglichkeit vom Pikettmonteur A zu lokalisieren und zu beheben. Dieser kann, wenn es die Störung oder die gegebenen Umstände erfordern, den Pikettmonteur B aufbieten. Bei grösseren Ereignissen, oder wenn die Behebung der Störung weitere Schwierigkeiten verursacht, ist der Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter zu benachrichtigen.

## Entschädigungen

### 14. Pikettdienst-Entschädigung zum ordentlichen Monatslohn für eine ganze Woche gemäss 4.

Pikettmonteur A	Fr.	300.—
Pikettmonteur B	Fr.	150.—

Der Pikettmonteur A erhält für die Kontrollgänge am Wochenende eine Überzeit-Gutschrift von einer Stunde ohne Zuschlag.

Beurlaubte haben für die nicht geleisteten Pikett-Tage keinen Anspruch auf Pikettdienstentschädigung. Sie werden von den obigen Wochenpauschalen abgezogen und dem oder den Stellvertreter(n) mit folgenden Ansätzen ausbezahlt:

	A-Pikett		B-Pikett
Werktag	Fr. 36.—	Fr.	18.—
Samstag, Sonntag und Feiertage	Fr. 60.—	Fr.	30.—

### 15. Einsatzstunden während des Pikettdienstes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Die geleisteten Arbeitsstunden für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind zu kompensieren.

Die Einsatzstunden gelten ab Eintreffen in den Anlagen d. h., es wird ohne entsprechende Sonderregelung im Einzelfall durch den Dorfrat keine Anfahrtszeit angerechnet.

Zusätzlich werden Zuschläge ausbezahlt:

	00:00	07:00	12:00	20:00	0:00
Montag					
Dienstag					
Mittwoch					
Donnerstag					
Freitag					
Samstag					
Sonntag					

Normalarbeitszeit

= Zuschlag 50 %

## Genehmigung

Diese Pikettverordnung wurde an der Sitzung des Dorfrats vom 29. November 2010 beschlossen und per 1. Dezember 2010 in Kraft gesetzt. Die seit 1.1.2001 gültige Pikettverordnung wird damit aufgehoben.

Dorfrat Meiringen

  
O. Berchtold  
Dorfobmann

  
H. Künzler  
Dorfschreiber